

## Berichtsvorlage öffentlich

|                                                |                        |
|------------------------------------------------|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Büro des Landrats</b> | Nr.<br><b>090/2014</b> |
|------------------------------------------------|------------------------|

**Betreff:**

Ernennung der Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |
|-----------------------|---------------|
|-----------------------|---------------|

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Kreisausschuss</b><br>Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke | 02.10.2014 |
|-----------------------------------------------------------------|------------|

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Gem. § 62 KrO NRW sind die nach § 51 Abs. 2 KrO NRW gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO NRW wahrnehmen (Zustimmung bei Entscheidungen des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde) zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Der Landrat händigt den Mitgliedern des Kreisausschusses namens der Aufsichtsbehörde die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.

Die Eidesformel ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) und lautet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann gem. § 49 Abs. 2 LBG auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Lehnt ein Mitglied des Kreisausschusses die Ablegung des Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ab, so kann es an der Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen (§ 49 Abs. 3 LBG).

Die in der Sitzung des Kreisausschusses am 02.10.2014 anwesenden Mitglieder werden in dieser Sitzung, die Stellvertreter jeweils im Vertretungsfall, zu Ehrenbeamten ernannt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat